

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 95. Sitzung (03.06.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

M 32 a.

Beilage zum Protokoll der 95. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juni 1902.

Bericht
der
Sonderkommission der zweiten Kammer
für den

Gesetzentwurf, betreffend die Überleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht.

Erstattet von dem Abgeordneten Obkircher.

A. Allgemeines.

Nach der Vorschrift des Artikels 200 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (E.G. z. B.G.B.) sind auch nach dem 1. Januar 1900 für den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterstand einer an diesem Tage bestehenden Ehe die bisherigen Gesetze maßgebend geblieben, falls nicht gemäß Artikel 218 E.G. z. B.G. diese Gesetze durch Landesgesetz geändert wurden. In Baden ist eine solche Änderung bisher nicht vorgenommen worden. Demnach findet auch heute noch auf den Güterstand der Ehen das Badische Landrecht (B.L.R.) Anwendung. Nur waren die Ehegatten nach Artikel 200 Absatz 2 E.G. z. B.G.B. befugt, durch einen nach dem 1. Januar 1900 vereinbarten Ehevertrag ihren Güterstand nach den Vorschriften des B.G.B. zu regeln, obwohl das B.L.R. in Satz 1395 Änderungen des durch Gesetz oder Ehevertrag mit dem Beginn der Ehe eingetretenen Güterstandes untersagt hatte. So lange eine solche Änderung des Güterstandes nicht vereinbart wurde, blieben nach der ausdrücklichen Bestimmung in Artikel 200 Absatz 3 E.G. z. B.G.B. auch die Vorschriften der L.N.S.S. 217 und folgende anwendbar, nach welchen die Ehefrau in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist und in weitgehendem Maße für ihre Rechtshandlungen der Mitwirkung oder Einwilligung des Ehemannes oder unter gewissen Voraussetzungen an deren Stelle der gerichtlichen Ermächtigung bedarf. Die Erwartung, daß die Ehegatten selbst in größerer Zahl von der ihnen eingeräumten Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

und durch § 101 des Rechtspolizeikostengesetzes (R.P.K.G.) und durch die Justizministerialverordnung vom 18. Januar 1900 bezüglich der Kosten erleichterten Möglichkeit, durch Ehevertrag ihren Güterstand nach dem B.G.B. zu regeln, Gebrauch machen würden, hat sich bisher nicht erfüllt. Daß dies künftig in einer größeren Zahl von Fällen geschehen würde, ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht anzunehmen. Es kann eine solche Wirkung insbesondere auch kaum von der Vorschrift des Artikels 41 des Badischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B. (Bad. Ausf.G. z. B.G.B.) erwartet werden. Nach dieser finden auf die am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen badischer Staatsangehöriger vom 1. Januar 1905 an die Vorschriften des § 1435 B.G.B. entsprechende Anwendung und steht der gesetzliche Güterstand des B.L.R. einem vertragsmäßigen im Sinne des § 1435 B.G.B. gleich. Die Folge ist, daß aus dem Abweichen der durch Gesetz oder Vertrag für den Güterstand maßgebenden Bestimmungen des B.L.R. von denjenigen des B.G.B. über das gesetzliche Güterrecht einem Dritten gegenüber Einwendungen gegen ein zwischen dem Dritten und einem der Ehegatten vor genommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden können, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Abweichung im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war. Die Eintragung in das Güterrechtsregister wird trotz dieser Rechtsfolgen des Unterbleibens nur in einzelnen besonderen Fällen nachgesucht werden, und die Erwartung, daß die Ehegatten, welche die Eintragung nachsuchen wollen, nun auch in vielen Fällen zu einer vertragsmäßigen Regelung ihres Güterstandes übergehen würden, wird doch nur in bescheidenem Maße in Erfüllung gehen.

Würde also nicht auf dem Wege der Gesetzgebung noch jetzt eine Änderung herbeigeführt, so würde der Güterstand der überwiegenden Mehrzahl der vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen, für welche damals das B.L.R. maßgebend war, auch künftig nach diesem Rechte zu beurtheilen sein. Es würde aber auch die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der betreffenden Ehefrauen fortbestehen, während die anderen Ehefrauen, welche nach dem 1. Januar 1900 in die Ehe getreten sind und diejenigen, welche zwar schon vor diesem Tage verheirathet waren, aber seither durch Ehevertrag ihren Güterstand dem B.G.B. unterworfen haben, auch die volle Geschäftsfähigkeit des B.G.B. besitzen.

Daß aus dieser Fortwirkung des älteren Rechtes und namentlich auch aus der Verschiedenheit in dem Maße der Geschäftsfähigkeit der Ehefrauen unerwünschte Folgen im Rechtsverkehr entstehen müssen, ist ohne Weiteres klar. Die Voraussicht solcher Folgen hat denn auch die anderen deutschen Bundesstaaten, in welchen französisches Recht gilt, dazu geführt, schon mit Wirkung vom 1. Januar 1900 die gesetzlich oder nach Vertrag ihrem Rechte unterliegenden Güterstände dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterrechte des B.G.B. anzupassen und zu unterwerfen.

Der vorliegende Gesetzentwurf will, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an, nun auch für Baden diese Ueberleitung ins Werk setzen. Die Gründe, welche zu einer solchen Maßregel drängen, sind in der Begründung unter B — Drucksache No. 32 Seite 8 bis 11 — angegeben. Sie sind der Kommission der Art überzeugend und dringend erschienen, daß dieselbe die ihnen gegenüber vorzubringenden Bedenken als minder gewichtig ansah, vielmehr die Vorlage des Entwurfs begrüßte und seinem Grundgedanken ihre Zustimmung ertheilte.

B. Die einzelnen Bestimmungen.

Im § 1 ist grundsätzlich das Anwendungsbereich der für das badische Recht zu erlassenden Ueberleitungsvorschriften bestimmt. Die §§ 2 bis 18 enthalten diese Ueberleitungsvorschriften selbst. § 19 ordnet an, daß die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau in Wegfall komme. In § 20 Absatz 1 und 2 wird, unter Aufgabe des für die rechtliche Beurtheilung eines Güterstandes in Baden bisher in Geltung gewesenen Nationalitätsprinzips, wonach für den Güterstand die Staatsangehörigkeit des Mannes maßgebend ist, für die daselbst näher bezeichneten, vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen deutscher Staatsangehöriger das Domizilprinzip anerkannt und das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes innerhalb des Deutschen Reiches für anwendbar erklärt. Der 3. Absatz des § 20 regelt sodann die Ueberleitung für diejenigen Güterstände,

welche demgemäß oder kraft Ehevertrags dem Rechte eines andern Bundesstaates unterliegen. Die §§ 21 bis 23 endlich enthalten Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Zu § 1.

Der Entwurf will hier nicht die Frage beantworten, welches Recht für den Güterstand einer Ehe maßgebend ist, enthält also hier nicht eine Norm über Statutenkollision, sieht vielmehr die Beantwortung dieser Frage als gegeben voraus und bestimmt nun, daß für Güterstände, welche sich nach den in Baden geltenden Kollisionsnormen, wie für solche Güterstände, welche sich kraft Ehevertrags nach dem Badischen Landrechte richten, mit dem Inkrafttreten des Entwurfs als Gesetz die nachstehenden Überleitungsvoorschriften gelten sollen. Die Kollisionsnorm selbst ist gemäß Artikel 200 E.G. z. B.G.B. für die Güterstände der vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen nach wie vor aus dem Rechte der einzelnen Bundesstaaten zu entnehmen. Diese gehen bei der Regelung dieser Frage keineswegs von denselben Grundsätzen aus. Zwei prinzipiell verschiedene Systeme stehen sich gegenüber. Nach dem einen ist für die Beurtheilung des Güterstandes einer Ehe das Recht des Ortes maßgebend, wo die Ehegatten ihren ersten ehelichen Wohnsitz nahmen (Domizilprinzip), nach dem andern ist für den Güterstand das Recht des Staates bestimmend, dem der Mann zur Zeit der Eheschließung angehörte (Nationalitätsprinzip). Nur darin besteht unter den Gesetzesgebungen der meisten Bundesstaaten Übereinstimmung, daß regelmäßig der durch die Eheschließung unmittelbar begründete Güterstand demselben Rechte unterworfen bleibt ohne Rücksicht auf eine nachfolgende Wohnsitzverlegung oder einen Wechsel in der Staatsangehörigkeit des Mannes. Das Domizilprinzip herrscht in dem überwiegenden Theile des Deutschen Bundesgebietes, nämlich im Gebiete des gemeinen Rechts, des Preußischen Landrechts und nach der herrschenden Meinung auch im Gebiete des rein französischen Rechts. Die in Baden allgemein anerkannten Grundsätze dagegen (R.R.S. 3 Absatz 3; VI. Constitutions-Edikt § 2 lit. 1.; vgl. auch Entsch. des Reichsgerichts in Band XXV Seite 341) standen auf dem Boden des Nationalitätsprinzips, ohne jedoch den Grundsatz der Unwandelbarkeit anzuerkennen. Danach hat der badische Richter den Güterstand einer wenn auch im Auslande eingegangenen und bestehenden Ehe nach dem R.R. zu beurtheilen, wenn zur Zeit der zu erlassenden Entscheidung der Mann Badener ist. Umgekehrt muß er auf den Güterstand einer wenn auch in Baden begründeten und noch dasselbe domizilierten Ehe dann, wenn der Mann Nichtbadener ist, das Recht desjenigen Staates zur Anwendung bringen, welchem der Mann angehört. Nun ist aber neuerdings die Frage aufgeworfen worden, ob die Grundsätze des alten badischen Rechtes für die vor dem 1. Januar 1900 begründeten Ehen noch anwendbar oder etwa durch die Bestimmungen des Bad. Ausf.G. z. B.G.B. insoweit außer Wirksamkeit gesetzt seien. (Vgl. Regierungsbegründung zu § 20 Drucksache No. 32 Seite 38/9). Allein es ist hier nicht der Ort, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Ihre Beantwortung hängt von der Auslegung ab, welche in Bezug auf die Tragweite der Vorschrift in Artikel 2 des Bad. Ausf.G. z. B.G.B. in Verbindung mit den Artikeln 15 und 27 des E.G. z. B.G.B. gegeben wird. Für den § 1 des vorliegenden Entwurfs hat die Behandlung dieser Frage nur insofern Bedeutung, als je nach ihrer Beantwortung sein Herrschaftsgebiet verschieden bestimmt wird. Nur für Güterstände, welche nach den für Baden geltenden Kollisionsnormen — seien es die alten landrechtlichen oder die neuen des Bad. Ausf.G. z. B.G.B. — sich nach B.R. richten, regeln die §§ 1 und folgende die Überleitung in das Reichsrecht. Denn nach § 1 sollen für die kraft Gesetzes, wie für alle kraft Ehevertrags dem badischen Rechte unterstehenden Güterstände die für deren Beurtheilung bisher maßgebend gewesenen materiellen Bestimmungen des B.R. vom Inkrafttreten des Gesetzes an durch die folgenden Paragraphen ersetzt werden. Die hier bestimmte Überleitung soll sich indessen nicht auf alle diejenigen Güterstände erstrecken, welche am 1. Januar 1900 kraft Gesetzes dem B.R. unterstellt waren. Vielmehr sind einmal schon die Güterstände ausgenommen, für welche von der Befugniß des Artikels 200 Absatz 2 des E.G. z. B.G.B. Gebrauch gemacht und durch einen nach dem 1. Januar 1900 abgeschlossenen Ehevertrag die Unterwerfung unter das Reichsrecht vereinbart wurde. Dann aber sind in § 20 Ausnahmen vorgesehen, welche für die dort bezeichneten Ehen deutscher Staatsangehöriger, einschließlich der Badener, ein völliges Aufgeben des Nationalitätsprinzips zu Gunsten des Domizilprinzips darstellen. Um die sich hieraus ergebende Einschränkung des Geltungsbereichs der §§ 1 und folgende deutlich zum Ausdruck

zu bringen, hat die Kommission beschlossen, zwischen die Worte „gelten“ und „mit dem“ die Worte „vorbehaltlich der Bestimmungen in § 20“ einzuschieben. Die im Entwurf in Klammer enthaltenen Worte „Güterstand des älteren Rechts“ wurden gestrichen, weil auch die in § 20 behandelten Güterstände solche des älteren Rechts sind. Die Großh. Regierung hat sich mit diesen Änderungen einverstanden erklärt.

Dass mit den Ehen, deren Güterstand sich kraft Ehevertrags nach dem B.L.R. richtet, nur Ehen gemeint sind, welche durch einen nach dem für die Ehegatten zur Zeit des Vertragsabschlusses maßgebenden Rechte nach Form und Inhalt zulässigen Ehevertrag dem B.L.R. unterstellt wurden, ist selbstverständlich.

Der Güterstand einer Ehe richtet sich kraft Ehevertrags nach dem B.L.R., wenn im Ehevertrage die Unterwerfung unter dieses Recht ausdrücklich oder durch Annahme des gesetzlichen Güterstandes des Landrechts oder eines der im Landrecht für die vertragsmäßige Regelung vorgesehenen Güterstände erklärt ist. Die Überleitung auch dieser kraft Ehevertrags dem B.L.R. unterstellten Güterstände in das Reichsrecht kann ebenso wenig einem Anstande unterliegen, wie diejenige der Güterstände, welche sich kraft Gesetzes nach dem B.L.R. zu richten haben, denn in jenen Fällen haben sich die Ehegatten ganz oder theilweise der gesetzlichen Regelung ebenso unterworfen, wie diejenigen Ehegatten, welche ohne vorgängigen Ehevertrag die Ehe eingegangen sind, und aus § 16 des Entwurfs ergibt sich, dass die vom Gesetze abweichenden Bestimmungen des Vertrages durch die Überleitung nicht berührt werden sollen.

Die neuen Bestimmungen der folgenden §§ sollen vom Inkrafttreten des Entwurfs als Gesetz an gelten. Von diesem Zeitpunkte an werden also die landrechtlichen Güterstände nach den neuen Bestimmungen zu beurtheilen sein. Diese Beurtheilung ist jedoch keine rückwirkende; sie hat keineswegs in der Weise zu geschehen, als ob die betreffenden Ehen von Anfang an unter der Herrschaft des neuen Rechts gestanden hätten. Nur für die Folgezeit tritt das neue Recht ein, vorbehaltlich der Wahrung wohlerworbener Rechte. Vergl. z. B. § 4 Absatz 3.

Zu § 2.

Hier ist bestimmt, welche der reichsrechtlich geregelten Güterstände an die Stelle der landrechtlichen Güterstände der sogenannten Gemeinschaftsehen zu treten haben, während bezüglich der übrigen landrechtlichen Güterstände die entsprechenden Vorschriften in §§ 13 bis 15 gegeben werden. Der Entwurf befindet sich in dem § 2 vollkommen in Übereinstimmung mit den Überleitungsbestimmungen aller übrigen Staaten, in denen französisches Recht galt. Die Regelung ist überdies, wie eine Vergleichung des alten und des neuen Rechtes ergibt, die von selbst gegebene. Die Kommission ist mit ihr einverstanden. Dagegen hat dieselbe beschlossen, in einen neuen — vierten — Absatz für bestimmte Fälle der Verliegenshaftung nach L.R.S. 1500 Absatz 2 eine besondere Vorschrift aufzunehmen.

Die Verliegenshaftung nach L.R.S. 1500 ist eine nähere Regelung des Güterstandes der landrechtlichen gesetzlichen Gütergemeinschaft in einer einzelnen Richtung, wie sie nach § 16 des Entwurfs durch das Gesetz nicht berührt werden soll. Wenn für sie nichts besonders bestimmt würde, so würde also der Güterstand in die Fahrnißgemeinschaft des B.G.B. übergeleitet und dabei die verliegenshaftete Fahrniß nicht als zum Gesamtgut, sondern als zum eingebrachten Gut des betreffenden Ehegatten gehörig angesehen werden. Das würde von allen Arten der Verliegenshaftung gelten, falls nur nicht alle Fahrniß von der Gemeinschaft ausgeschlossen, also nach L.R.S. 1504a eine bloße Errungenschaftsgemeinschaft bedungen ist. Die theilweise Verliegenshaftung ist entweder eine solche im Stück oder eine solche dem Werthe nach. Bei der ersten werden die verliegenshafteten Fahrniße behandelt, als ob sie Liegenschaften wären, bleiben also von der Gemeinschaft ebenso, wie diese, ausgeschlossen. Bei der letzten behalten die verliegenshafteten Fahrniße diese ihre rechtliche Natur auch in Bezug auf den Güterstand bei, fallen also im Stück in die Gemeinschaft, und nur ihr Werth bleibt davon ausgeschlossen, d. h. der einbringende Ehegatte darf nach Auflösung der Gemeinschaft aus ihr den Betrag des Wertes der Fahrniße voraus zurücknehmen. Beide Arten von Verliegenshaftung können ausdrücklich vereinbart, es können aber auch die Bestimmungen des Vertrages

der Art gewählt sein, daß auf die eine oder andere Art nur zu schließen ist. Zu solchen Bestimmungen gehört auch die in L.R.S. 1500 Absatz 2 erwähnte, d. h. das Geding, daß Fahrniß bis zu einer bestimmten Summe oder bis zu einem bestimmten Werth in die Gemeinschaft eingebracht, alles Uebrige aber für vorbehalten erklärt wird. Hier ist nicht ausdrücklich erklärt, ob die vorbehaltene Fahrniß im Stück von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein oder zwar in die Gemeinschaft fallen soll, aber der einbringende Ehegatte nach Auflösung der Gemeinschaft daraus im Voraus so viel zurücknehmen darf, als die tatsächlich eingebaute Fahrniß sein zugesagtes Einbringen in die Gemeinschaft an Werth übersteigt. L.R.S. 1503. Was von den Ehegatten gewollt ist, muß durch Auslegung des Vertrages gefunden werden. Gedinge dieser Art sind nun aber gerade in Baden in großer Zahl abgeschlossen worden. Deßhalb ist auch für Baden von besonderer Bedeutung, welcher der rechtsrechtlichen Güterstände an die Stelle der theilweisen Verliegenshaftung dieser Art treten soll. Die andern Bundesstaaten haben in ihren Ueberleitungen die Vertragsbestimmung nach L.R.S. 1500, ebenso wie der Entwurf, als eine zu dem im übrigen geltenden gesetzlichen Güterstand hinzukommende besondere Vereinbarung behandelt und also unter Vorbehalt dieser besonderen Vereinbarung die Fahrnißgemeinschaft des B.G.B. an die Stelle gesetzt. Die besonderen Verhältnisse Badens scheinen zu rechtfertigen, in dieser Frage entgegen dem sonstigen Bestreben, möglichst in Übereinstimmung mit den anderen Bundesstaaten vorzugehen, eine theilweise abweichende Regelung einzutreten zu lassen. Das Geding nach L.R.S. 1500 Absatz 2 wird in Baden zu meist dann gewählt, wenn die Gemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt, dabei aber die bei der Errungenschaftsgemeinschaft eintretende, für die Ehefrau ungünstige Verpflichtung aus L.R.S. 1521 a ferngehalten werden will. Dieser Wille wird in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß an Stelle der Errungenschaftsgemeinschaft das beiderseitige Einbringen einer bestimmten Summe von 20, 100 oder auch mehreren Hundert Mark oder von einzelnen bestimmten Fahrnißen im Werthe oder bis zum Werthe solcher Beträge in die Gemeinschaft und die Ausschließung aller übrigen Fahrniß von der Gemeinschaft vereinbart wird. Damit unterwerfen sich die Ehegatten zwar der landrechtlichen gesetzlichen Gütergemeinschaft, schließen aber sofort den überwiegenden Theil des gegenwärtigen und zukünftigen Fahrnißeinbringens von der Gemeinschaft aus. Ist aus den Vertragsbestimmungen zu erkennen, daß diese Ausschließung nicht nur dem Werthe nach, sondern im Stück beabsichtigt wurde, und ist der Werth der demnach in die Gemeinschaft fallenden Summe oder Fahrniße im Verhältniß zu der tatsächlich bei Eheabschluß vorhandenen oder nach den zu dieser Zeit zu überschauenden Verhältnissen noch tünig zu erwartenden Fahrniß gering, so ist das Geding auch in seiner Wirkung von dem der Errungenschaftsgemeinschaft, abgesehen von der Schuldenhaftung der Frau, kaum mehr verschieden. Die Schuldenhaftung der Frau freilich ist für den Fall ihrer Theilnahme an der Gemeinschaft, wie schon angedeutet, für den erst bezeichneten Güterstand einerseits und für die Errungenschaftsgemeinschaft anderseits verschieden geregelt. Für den erstgenannten Güterstand ist in L.R.S. 1483 bestimmt, daß die Frau unter den dort angegebenen Voraussetzungen für die Schulden der Gemeinschaft nur bis zu dem Werthe ihres Anteils an der Aktivmasse derselben haftet. Nach L.R.S. 1521 a dagegen haftet nach der herrschenden Meinung die Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft für die von ihr herrührenden Gemeinschaftsschulden auch mit ihrem sonstigen Vermögen. Allein was die Frage betrifft, welche Schulden in die Gemeinschaft fallen, besteht zwischen beiden Güterständen kein Unterschied. Denn im Falle der Verliegenshaftung aller Fahrniß im Stück bis auf eine bestimmte Summe oder bis zu einem bestimmten Werth tritt auch für die beiderseits eingebrachten Schulden eine Sonderung ebenso ein, wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft. Vgl. Stabel, Institutionen § 184, Behaghel Bad. bürgerl. Recht Band II S. 179 und Zachariae-Crome Band III Seite 349, 354 und 355, insbes. Anmerk. 5 und 19 zu § 493. Auch Zachariae-Crome äußert S. 355 nichts Gegentheiliges, da an der Stelle von der Verliegenshaftung dem Werthe nach, nicht von derjenigen im Stück die Rede ist. Hieraus ergibt sich, daß das Geding der mehrfach erwähnten besonderen Art einer Verliegenshaftung im Stück in der Hauptsache nichts Anderes enthält als eine Errungenschaftsgemeinschaft mit der Modifikation, daß von Anfang an eine kleine, aus den von den Ehegatten einzutretenden Summen bestehende Gütergemeinschaft besteht. Unter diesen Umständen erschien der Kommission unbedenklich, daß Geding ebenso zu behandeln, wie die landrechtliche Errungenschaftsgemeinschaft, die ja auch im Grunde von den Ehegatten gewollt war. Dem-

nach wäre bei der Ueberleitung die Errungenschaftsgemeinschaft des B.G.B. an dessen Stelle zu setzen. Dies zu thun schlägt die Kommission in dem neuen, dem § 2 des Entwurfs hinzugefügten Absatz 4 im ersten Satz vor, welcher lautet soll:

Ist im Falle eines Gedings nach L.R.S. 1500 nur eine bestimmte Summe oder sind in diesem Falle nur bestimmte einzelne Fahrnisse in die Gemeinschaft eingebraucht, alle übrigen Fahrnisse aber im Stück von ihr ausgeschlossen, so tritt, sofern der Werth des hiernach Eingebrachten nur ein verhältnismäßig geringer ist, an Stelle dieses Gedinges die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Während also im Uebrigen auch die Güterstände nach L.R.S. 1500 in die Fahrnißgemeinschaft des B.G.B. übergeleitet werden sollen, wie der Entwurf will, soll nur in dem oben bestimmten besonderen Falle die Errungenschaftsgemeinschaft des B.G.B. an die Stelle treten. Ob die oben vorausgesetzte Ausschließung der übrigen Fahrnisse im Stück als vereinbart anzusehen ist, kann nach der in den Verträgen gebrauchten Ausdrucksweise zweifelhaft sein, und die Ermittelung des wahren Vertragswillens, wie die aus ihm zu ziehenden Folgerungen würden in vielen Fällen streitig und haben in zahlreichen Prozessen zu widersprechenden Entscheidungen geführt. Dieser Umstand hat die Anregung nahe gelegt, ob nicht jetzt, wo diese landrechtlichen Bestimmungen Gegenstand der gesetzgeberischen Behandlung sind, durch eine gesetzliche Auslegungsregel mit diesen Streitfragen aufgeräumt werden sollte. Die Kommission hat geglaubt, dieser Anregung folgen, dabei aber sich auf diejenigen Fälle bechränken zu sollen, wo bei Zuhilfenahme aller Umstände und unter Anwendung der üblichen Auslegungsregeln zu einer Entscheidung nicht zu gelangen ist, also ein non liquet herauskommt. Für diese Fälle schlägt die Kommission eine gesetzliche Auslegung dahin vor, daß die Ausschließung der nicht ausdrücklich eingebrachten Fahrnisse im Stück als gewollt anzunehmen sei. Sie ist dazu aus zwei Gründen gelangt. Einmal ist in den meisten Fällen Zweck der Verliegenshaftung der Schutz der einbringenden Ehefrau gegen die Gläubiger des Mannes, was ja vollkommen nur bei der Verliegenshaftung im Stück erreicht wird. Dann erklärt sich die Verbreitung des gedachten Gedinges in Baden aus der Existenz des L.R.S. 1521a, den man wegen seiner Ungunst gegenüber der in der Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehefrau umgehen wollte. Deßhalb wählte man ein Ding, das im Uebrigen der Errungenschaftsgemeinschaft sehr verwandt war, aber dabei doch die Frau in Bezug auf die Schuldenhaftung günstiger stellte. Das wurde erreicht, wenn nur ein verhältnismäßig geringfügiger Theil des Fahrniseinbringens in die gesetzliche Gemeinschaft eingeworfen, alle andere Fahniss aber im Stück von ihr ausgeschlossen wurde. Bei der Verliegenshaftung dem Werthe nach wäre ein Güterstand erreicht, der in seiner Wirkung namentlich während der Ehe dem der Errungenschaftsgemeinschaft weit weniger verwandt ist. Aus diesen Erwägungen gelangte die Kommission zu dem Antrage, dem schon oben erwähnten ersten Satze des neuen Absatz 4 als zweiten Satz beizufügen:

Die Ausschließung der nicht ausdrücklich eingebrachten Fahrnisse im Stück
ist im Zweifel anzunehmen.

Die Großh. Regierung wird den gegen den ersten der beiden vorgeschlagenen Sätze vorhandenen Bedenken keine Folge mehr geben, nachdem auf ihre Anregung der Zwischenabsatz „sofern der Werth des hiernach Eingebrachten nur ein verhältnismäßig geringer ist“, in die von der Kommission zuerst beschlossene Fassung aufgenommen und so deutlicher zum Ausdruck gebracht wurde, daß nur Fälle getroffen werden wollen, wo die Verliegenshaftung an Stelle der Errungenschaft gewährt wurde, also Fälle insbesondere, wo 20, 50, 100 oder auch mehrere Hundert Mark in die Gemeinschaft eingeworfen, alle übrigen Fahrnisse aber von ihr ausgeschlossen wurden. Der vorgeschlagene zweite Satz erweckte bei der Großh. Regierung Bedenken, weil er in das ältere materielle Recht eingreift, was nach ihrer Meinung in dem Ueberleitungsgesetz vermieden werden sollte, und weil er sich in den Gebräuchen der anderen Bundesstaaten mit französischem Rechte nicht findet, also die Übereinstimmung mit diesen föhrt. Allein sie begnügte sich damit, nur auf diese Bedenken aufmerksam zu machen, weil sie nicht verkennt, daß die Vorschläge der Kommission für die überwiegende Zahl d.

praktischen Fällen dem Willen der Beihilfeten entsprechen und eine Vereinfachung der rechtlichen Beurtheilung herbeiführen werden.

Zu § 3.

Der Entwurf bestimmt hier im Anschluß an die in § 2 enthaltene allgemeine Vorschrift, welche Güterstände des B.G.B. an die Stelle der landrechtlichen Güterstände zu treten haben, wie die einzelnen Gütermassen der landrechtlichen Güterstände unter dem neuen Rechte zu behandeln sind.

Absatz 1 enthält die Regel, welche bei einer Vergleichung des alten mit dem neuen Rechte sich von selbst ergibt, Absatz 2 zwei Ausnahmen, die wegen einzelner Verschiedenheiten in der Bildung der Gütermassen im alten und im neuen Rechte nothwendig geworden sind.

Die Kommission ist mit der Fassung des Entwurfs einverstanden.

Zwei an die Kammer gelangte und der Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiegene, inhaltlich übereinstimmende Petitionen des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium, Abtheilungen Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim und des Mannheimer Vereinsverbandes, wie einer Anzahl von Mannheimer Frauenvereinigungen haben mit Bezug auf die Vorlage des Entwurfs eines Überleitungsgesetzes an die Kammer beantragt, zum besseren Schutz des weiblichen Weibringens gegenüber den Gläubigern des Ehemannes in der Errungenschaftsgemeinschaft eine besondere, den L.R.S. 1499 auch für die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen Ehen außer Wirksamkeit sechende Bestimmung in den Entwurf einzufügen. Die Petitionen gehen davon aus, daß auch nach dem Inkrafttreten des Entwurfs als Gesetz für alle vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen die Bestimmung des L.R.S. 1499 aufrecht erhalten bleibe. Dann wird ausgeführt, diese Vorschrift sei während der Dauer des Landrechts stets als Härtie empfunden worden, viele Frauen hätten ihr Vermögen verloren, weil der Mann die an die Frau anfallenden Erbschaften nicht notariell feststellen ließ; der aus dem französischen Rechte entspringende Formalismus dieser Vorschrift sei nie in das Volksbewußtsein eingedrungen. Er mache sich doppelt hart fühlbar, seitdem die Praxis des obersten Gerichtshofes die Frau auch nicht einmal mehr mit ihrer Erbschaftsforderung als Gläubigerin des Ehemannes neben dessen sonstigen Gläubigern zulasse. Die Frau könne den Mann zur Errichtung des Verzeichnisses nicht zwingen, sei also seinem Willen preisgegeben. So werde ihr Vermögen zu Gunsten der Gläubiger des Mannes konfiscirt. Der Entwurf unterstelle nun auch die früher geschlossenen Ehen dem neuen Rechte. Folgerichtig müßte dann aber auch den Frauen die Möglichkeit gewährt werden, ihr Vermögen, auch das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes anfallende, nach den Grundsätzen des neuen Rechtes zu beweisen. Ein wohlerworbenes Recht der Gläubiger des Mannes auf das nicht verzeichnete Vermögen der Frau bestehe nicht. Diese hätten nur Ansprüche an den Mann, nicht auch auf einen bestimmten Stand seines Vermögens. Ein Recht auf Zugriffssobjekte kenne das B.G.B. nicht. Der Mann könne ja auch, nachdem der Entwurf in Kraft getreten, freiwillig seiner Chefrau das ihm überlassene Vermögen in bestimmten Stücken herausgeben, denn ihm gegenüber gelte die Vorschrift in L.R.S. 1499 nicht. Wenn die Gläubiger diese Herausgabe dulden müßten, müßte ihnen doch auch die vorgeschlagene Beleidigung des L.R.O. 1499 zugemuthet werden können. Wenn die anderen Bundesstaaten mit französischem Rechte sich nicht zu einem solchen Schritte enthalten hätten, sei es für Baden um so schöner, wenn es auch hier die Führerrolle übernehme und einen dem deutschen Volksleben fremden Rechtsgedanken endgültig abstoße. Die Wohlthat des neuen Rechtes solle allen Frauen zu gut kommen, auch denjenigen, welche vor dessen Inkrafttreten geheirathet und Vermögen erworben hätten. In Zeiten der Not würden die Frauen freiwillig einem sittlichen Empfinden folgend ihr Vermögen dem Manne hingeben; den Gläubigern des Mannes ein Recht zu erhalten, den Frauen das Vermögen gegen ihren Willen fortzunehmen, widerspreche dem sittlichen Empfinden. Mit dieser Begründung wird sodann beantragt, dem Gesetzentwurf eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts als § 3a einzufügen:

Für den Nachweis des eingebrachten Vorbehaltsgutes der Chefrau gelten, auch wenn die Ehe vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossen war, in allen Fällen ausschließlich die Vorschriften des B.G.B. Der L.R.S. 1499 findet auch auf solche Ehen keine Anwendung mehr.

Die Vorschrift des L.R.S. 1499, welche in dem „von der Gütergemeinschaft im Errungenschaftsweise“ handelnden Abschnitte enthalten ist, aber auch für die im folgenden Abschnitte behandelten verschiedenen Arten der Verliegenschaftung gilt, — in der Hauptsache damit übereinstimmend übrigens die Vorschrift des L.R.S. 1510 Absatz 2 — besagt, daß Dritten, insbesondere den Gläubigern der Ehegatten gegenüber die von einem der Ehegatten bei Beginn der Ehe beigebrachte und die nachher angefallene Fahrtiſt als zur Errungenschaft gehörig angesehen wird, wenn nicht ihr Einbringen durch ein (notarielles) Verzeichniſ festgestellt ist. Im Verhältniß unter den Ehegatten dagegen gelten die allgemeinen Beweisregeln, in Fällen der theilweisen Verliegenschaftung die besonderen Vorschriften in L.R.S.S. 1502 und 1504. Es ist den Petenten zuzugeben, daß die Formvorschrift des L.R.S. 1499 mit der Folge einer nicht widerlegbaren gesetzlichen Vermuthung im Falle ihrer Nichtbeachtung zu schweren Beeinträchtigungen des materiellen Rechtes namentlich für diejenige Ehefrau, welche Vermögen eingebracht hat oder welcher später Vermögen anerfallen ist, führen kann und zwar zum Vortheile von Dritten, insbesondere der Gläubiger des Mannes. Auch ist richtig, daß diese zwingende Vorschrift vielfach als eine Unbilligkeit empfunden wird. Es wäre daher an sich wünschenswerth, wenn die Vorschrift mit rückwirkender Kraft beseitigt und auch für die Vergangenheit insoweit die Bestimmungen in §§ 1527 und 1528 B.G.B. für anwendbar erklärt werden könnten. Danach besteht auch eine, jedoch widerlegbare Vermuthung dafür, daß das vorhandene Vermögen Gesamtgut sei, und jedem Ehegatten steht frei, zu verlangen, daß der Bestand des beiderseits eingebrachten Gutes verzeichnet und festgestellt wird. Allein dem stehen die Rechte der Gläubiger gegenüber, welche schon vor dem Inkrafttreten einer solchen Gesetzmänderung Forderungen an die Gemeinschaft hatten. Diese Gläubigern standen als Befriedigungsmittel alle nicht verzeichneten Fahrtiſe der Ehegatten zur Verfügung ohne Rücksicht darauf, ob sie von der Frau oder vom Mann herrührten oder errungen waren. Würde nun bestimmt, daß die gesetzliche Vermuthung aus L.R.S. 1499 (auch 1510) auch ihnen gegenüber nicht mehr gelten soll, so wären diese Gläubiger in ihren Rechten geschädigt. Die Fälle werden nicht selten vorkommen, wo Gläubiger gerade mit Rücksicht auf die ihnen bekannte Fahrtiſt, in der Meinung, daß sie gemeinschaftlich sei, dem Ehemanne Kredit einräumten. Wenn nun auch in Wahrheit die Fahrtiſt von der Ehefrau herrührte, so konnte sie dem Zugriff der Gläubiger doch nur entzogen werden, wenn sie in gehöriger notarieller Form verzeichnet war. Diese Rechtslage der Gläubiger durch Beseitigung des Verzeichniſzwanges zu ändern würde einen Eingriff in ihr wohlerworbenes Recht bedeuten und muß daher abgelehnt werden.

Indessen scheinen die Petenten die Tragweite der allgemeinen Vorschrift im § 1 des Entwurfs im Bezug auf die zeitliche Kollision zu eng aufgefaßt zu haben. Sie setzen anscheinend voraus, daß die alte Bestimmung des L.R.S. 1499 (auch 1510) nach dem Inkrafttreten des Entwurfs als Gesetz für alle vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen mindestens auch insoweit weitergelt, als es sich um Fahrtiſe handelt, welche schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beigebracht oder anerfallen sind ohne Rücksicht darauf, ob die in Frage stehende Forderung des sich auf den Mangel des Verzeichniſses berufenden Gläubigers vor oder nach diesem Zeitpunkte entstanden ist. In Bezug auf Forderungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, wird aber zweifellos das neue Recht gelten. Die Gläubiger haben keinen Anspruch, der nicht in den z. Zt. der Entstehung ihrer Forderung gelte, und dies gesetzlichen Bestimmungen begründet ist, Vorschriften, welche für dieselbe Ehe früher bestanden und etwa den Gläubigern günstiger waren, haben in Bezug auf die unter der Herrschaft des neuen Rechtes entstandenen Forderungen niemals Geltung erlangt. Hier können die Gläubiger nur auf dasjenige von dem vorhandenen Vermögen der Ehegatten greifen, was ihnen das neue Recht erlaubt. Fahrtiſe, welche der Ehefrau unter der Herrschaft der für die Ehe maßgebenden landrechtlichen Errungenschaftsgemeinschaft anerfallen sind, sind, auch wenn sie nicht verzeichnet wurden, als bisher zum eigenen Vermögen der Frau gehörig, gemäß § 3 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wie eingebrachtes Gut der Frau zu behandeln. Sie haften also auch nicht für die Schulden des Mannes. Die Ehefrau ist nach § 1528 B.G.B. berechtigt, den Mann zur Aufnahme eines Vermögensverzeichniſses zu zwingen. Ein solches Verzeichniſ erlangt nun freilich nicht rückwirkend die Bedeutung eines nach L.R.S.S. 1499 oder 1510 aufgenommenen Verzeichniſses und kann also Gläubigern, welche schon vor dem Inkrafttreten

des Gesetzesforderungsberechtigt waren, wohl nicht entgegengehalten werden. Solche Gläubiger können vielmehr trotz der Geltung des neuen ihnen ungünstigeren Rechtes noch auf Fahrnißrechten greifen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes der Frau anerfallen sind, nicht verzeichnet wurden und demgemäß den Gläubigern gegenüber als errungen und deshalb ehegemeinschaftlich anzusehen waren. Nicht dagegen steht ihnen ein Zugriffserrecht auch bezüglich derjenigen Fahrniß zu, welche der Ehefrau unter der Herrschaft des neuen Rechts anfiel und also vom Anfalle an als eingebrochtes Gut der Frau im Sinne des neuen Rechts anzusehen war.

Diese sich aus § 1 des Entwurfs ergebende Tragweite der Ueberleitungsbestimmungen ist den Ehefrauen weit günstiger, als die Petenten vorausgesetzt zu haben scheinen. Die für die Ehefrauen aus L.R.S.S. 1499, 1510 entstandenen Nachtheile können füntig nur noch eintreten gegenüber von Gläubigern mit Forderungen, welche schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden und in Bezug auf Fahrnißrechte, welche den Ehefrauen vor diesem Zeitpunkte anerfallen waren.

Nach diesen Erwägungen kam die Kommission zu dem Antrage, die erwähnten Petitionen als durch die Annahme der Gesetzesvorlage erledigt zu erklären.

Zu §§ 4 u. 5.

Die hier vorgenommene Regelung bezüglich der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Schulden der Gemeinschaft, des Mannes und der Frau, bieten im Hinblick auf die Begründung keinen Anlaß zur Erörterung.

Zu § 6.

Die unter der Herrschaft des Landrechts entstandenen Erbschaftansprüche der Ehegatten an die Gemeinschaft oder der letzteren an die Ehegatten oder dieser unter einander sollen materiell unberührt bleiben; nur soll ihre Geltendmachung nach dem neuen Rechte erfolgen. Dadurch werden die wohlerworbenen Rechte der Ehegatten gewahrt. Nicht berührt werden also z. B. die Vorschriften der L.R.S.S. 1504, 1473, 1471. Dagegen finden in Bezug auf die Zeit der Geltendmachung der Erbschaftansprüche die Vorschriften des B.G.B., also z. B. §§ 1377 Absatz 3, 1394 vergl. mit 1391, 1467, 1525 Absatz 2, 1541, 1550, Anwendung.

Die Kommission ist mit der Fassung des Paragraphen einverstanden.

Zu § 7.

Die vorgeschlagene, daß gesetzliche Unterpfandsrecht der Ehefrau betreffende Bestimmung wird durch die beigegebene Begründung genügend gerechtfertigt. Auch die Kommission ist der Meinung, daß das Unterpfandsrecht nur insoweit aufrecht zu erhalten sei, als die durch dasselbe geschützten Ansprüche schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, sich also nicht auf einen Erbschaftanspruch erstreckt, welcher sich auf ein der Ehefrau erst nach diesem Zeitpunkt anerfallenes Vermögen gründet, dagegen solche Erbschaftansprüche sichern, welche zwar beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht gerichtlich geltend gemacht werden konnten, aber doch schon insofern wenigstens bedingt bestanden, als bereits Vermögen der Frau der Verwaltung des Mannes unterstellt, also ein Anspruch auf Rückgabe nach Auflösung der Gemeinschaft schon begründet war und die Gefahr bestand, daß wegen schlechter Verwaltung der Mann für den zugefügten Schaden in Anspruch genommen werden müsse.

Die Kommission hat nur aus rein redaktionellen Gründen beschlossen, in Absatz 1 des Paragraphen das Wort: „dieses“ durch die Worte: „des gegenwärtigen“ zu ersetzen.

Die Großh. Regierung hat hiergegen keine Einwendung erhoben.

Zu § 8.

Der Entwurf bejagte, daß für Annahme oder Ausschlagung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Ehefrau angefallenen Erbschaft oder eines solchen Vermächtnisses durch die Ehefrau die Einwilligung des Mannes nach Maßgabe des Landrechts erforderlich sein sollte.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

Gemäß Artikel 213 E.G. z. B.G.B. blieben für erbrechtliche Verhältnisse dann, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist, die Vorschriften des Landrechts maßgebend. Ist der Erblasser nach diesem Zeitpunkte verstorben, dann treten also ausschließlich die Vorschriften des B.G.B. in Wirksamkeit. Der badische Gesetzgeber hat hierauf keinen Einfluß mehr. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sind aber erbrechtliche Verhältnisse, so daß also eine landesrechtliche Bestimmung hierüber für Fälle, wo der Erblasser nach dem 1. Januar 1900 gestorben ist, nicht mehr angängig ist. Zweifelhaft könnte sein, ob nicht auch die Frage als eine erbrechtliche anzusehen ist, ob die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses Seitens einer Ehefrau zu ihrer vollen Wirksamkeit der Mitwirkung oder Einwilligung des Ehemannes bedarf, ob also die vom Entwurf vorgeschlagene Fassung mit Artikel 213 E.G. z. B.G.B. verträglich ist. Ein weiterer Zweifel würde darüber entstehen, wie bei einer nach dem 1. Januar 1900 und vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes auferfallenen Erbschaft, welche nach § 1943 B.G.B. durch Ablauf der für die Ausschlagung vorgeschriebenen Frist als angenommen anzusehen ist, eine Mitwirkung oder Einwilligung des Mannes stattfinden könnte, und was im Falle des Nichtvorhandenseins solcher Mitwirkung oder Einwilligung im Hinblick auf den Entwurf Rechtes wäre. Allein diese Fragen können unentschieden bleiben, weil schon aus einem anderen Grunde eine Änderung in der Fassung des Entwurfs angemessen erscheint. Die dem § 8 des Entwurfs beigegebene Begründung paßt nämlich nur auf Erbschaften und Vermächtnisse, welche vor dem Inkrafttreten des B.G.B., also vor dem 1. Januar 1900, nicht aber auf solche, welche erst nach dieser Zeit angefallen sind. Vom erstgenannten Zeitpunkte an stehen dem Ehemanne die ihn schützenden Bestimmungen der §§ 2008 B.G.B., 999 C.P.O., 218 C.O. zur Seite, so daß die für die Beibehaltung des Erfordernisses der ehemännlichen Mitwirkung oder Einwilligung zur Annahme der Erbschaft oder des Vermächtnisses angegebenen Gründe von da ab nicht mehr zutreffen. Dieses Erforderniß für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses nach diesem Zeitpunkte noch beizubehalten, wäre ebenjewenig gerechtfertigt.

Die Kommission hat daher beschlossen, in § 8 des Entwurfs die Worte: „dieses Gesetzes“ durch die Worte: „des bürgerlichen Gesetzbuches“ zu ersetzen. Die Großh. Regierung hat sich damit einverstanden erklärt.

Zu § 9.

Die Kommission ist mit den vorgeschlagenen Bestimmungen einverstanden, hat aber mit Zustimmung der Großh. Regierung in Absatz 3 zwei Änderungen vorgenommen. Die eine besteht darin, daß die Worte „nach älterem Recht lebende“ gestrichen wurden, weil es nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes keine nach älterem Recht lebende Ehefrau in diesem Sinne mehr gibt. Ferner wurden zwischen „stift“, und „vor dem Inkrafttreten“ die Worte „auch schon“ eingeschoben und die Worte „eingetreten sind“ ersetzt durch die Worte „vorhanden waren“. Die Thatsachen, auf welche sich die Vermögensabsonderungsklage stützt, müssen nicht blos vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes eingetreten sein, wie der Wortlaut des Entwurfs besagte, sondern sie müssen selbstverständlich auch noch in dem Augenblicke vorhanden sein, in welchem das Absonderungsurtheil erlassen wird. Dies soll durch die geänderte Fassung ausgedrückt werden.

Zu § 10.

Hier wird im ersten Satze die Wirkung des gemäß § 9 erlassenen, auf Vermögensabsonderung lautenden Urtheils dahin geregelt, daß solche Urtheile die ihnen nach älterem Rechte zufallende Wirkung haben, wenn sie auch nach Maßgabe dieses Rechtes veröffentlicht und vollzogen sind. Im zweiten Satze ist bestimmt, daß solche Urtheile, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtskraft beschritten haben, Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 B.G.B. wirksam sind, d. h. daß aus der Vermögensabsonderung einem Dritten gegenüber Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes

Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urtheil nur hergeleitet werden können, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Vermögensabsonderung in dem Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war. Als Grund für diese beabsichtigte Bestimmung ist angegeben, daß nach den seit 1. Januar 1900 geltenden Vorschriften die ehemals zum Schutze der Gläubiger bei Vermeidung der Ungültigkeit des Vollzugs erforderliche Eintragung des auf Vermögensabsonderung lautenden Urtheils in das Handelsregister nicht mehr stattzufinden habe und also ein Ersatz für diese Entziehung eines für die Gläubiger nochwendigen Schutzmittels nötig falle. Der Entwurf will aber dieses Ersatzmittel nur in Bezug auf die nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes rechtskräftig gewordenen Urtheile gewähren. In der Kommission wurde angeregt, diese Vorschrift auf alle nach dem 1. Januar 1900 rechtskräftig gewordenen Urtheile auszudehnen. Allein es wurde von einer solchen Änderung in der Erwähnung abgesehen, daß die nachträgliche Eintragung eines Urtheils der letzten Art wohl in den meisten Fällen versäumt und also den Eheleuten ein Nachteil erwachsen würde, ohne daß ihrerseits ein unentshuldbares Versehen vorliege.

Zu § 11.

Diejenige fortgesetzte Gütergemeinschaft betreffende Bestimmung erscheint zweckmäßig und bietet keinen Anlaß zu einer Erörterung.

Zu § 12.

Der erste Absatz handelt von den die Gemeinschaft betreffenden Rechten und Pflichten der Ehegatten bei einer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes beendigten Gütergemeinschaft des älteren Rechts und wurde nicht beanstandet.

Im zweiten Absatz werden in Fällen, wo Ehegatten, welche in einer Gütergemeinschaft des älteren Rechtes leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erhobenen Klage geschieden werden, die Vorschriften des § 1478 B.G.B. ausgeschlossen und für die Auseinandersetzung die Vorschriften des älteren Rechtes für anwendbar erklärt. Diese Vorschriften sind nach der Begründung die L.R.S.S. 299 und 300 und § 20 des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen vom 6. März 1845. Die Kommission beabsichtigte zur größeren Deutlichkeit der Bestimmung zuerst, diese altrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich im Gesetzesstück zu erwähnen, ist aber hiervon wieder abgegangen, nachdem die Großh. Regierung aus Gründen der Gesetzestechnik dagegen Bedenken erhoben hatte, hat aber auf Anregung der Großh. Regierung beschlossen, den zweiten Satz zu fassen wie folgt:

„vielmehr bleibt für die Ansprüche der Ehegatten gegen die Gemeinschaft oder gegen einander das ältere Recht maßgebend.“

Dadurch wird besser als im Entwurf klargestellt, daß hier die materiell-rechtlichen Ansprüche der Ehegatten gegen einander oder gegen die Gemeinschaft und nicht etwa die Form der Auseinandersetzung gemeint ist.

Zu § 13.

Die Vorschrift bringt die Überleitung des altrechtlichen Gedinges, welches bloß die Gütergemeinschaft ausschließt, in den gesetzlichen Güterstand des B.G.B. Die Vorschriften der §§ 6 bis 10 werden für entsprechend anwendbar erklärt. Es erschien aber der Kommission geboten, nach dem Vorgang der anderen Überleitungsgesetze (Preußen Artikel 56 § 6 und Artikel 59 § 1; Bayern Artikel 136 vgl. mit Artikel 125 Absatz 2 und 124 Absatz 4; Hessen Artikel 251; Elsaß-Lothringen §§ 158 und 145 Absatz 2, 146 Absatz 2) auch die Vorschrift in § 3 Absatz 1 des Entwurfs für entsprechend anwendbar zu erklären. Sie hat demnach beschlossen,

in Absatz 2 des § 13 hinter „§§“ und vor „6“ einzuschalten: „§ 3 Absatz 1.“

Die Großh. Regierung hat ihr Einverständnis hiermit erklärt.

Zu § 14.

Diese Vorschrift soll im ersten Absatz die Ueberleitungsbestimmung für das Geding der sog. völligen Vermögensabsonderung gemäß L.R.S. 1536 bis 1539 und für die durch Urtheil eingetretene Vermögensabsonderung enthalten. Die Kommission wollte zunächst die Worte: „Gütertrennung oder Vermögensabsonderung“, die ihr nicht ganz treffend erschienen waren, erzeigen durch die Worte: „gemäß Landrechtsfälle 1536 bis 1539 oder durch Urtheil Vermögensabsonderung“, hat aber schließlich auf Anregung der Groß. Regierung beschlossen, den Eingang des Absatzes so zu fassen:

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten zu Folge Ehevertrags oder Urtheils völlige Vermögensabsonderung im Sinne des älteren Rechts.

Eine sachliche Aenderung ist damit nicht beabsichtigt.

Dann aber fällt im Anschluß an die Bestimmungen in §§ 9 Absatz 2 und 3 und § 10 des Entwurfs eine Ergänzung nötig, da hiernach sich Vermögensabsonderungen durch Urtheil ergeben werden, die erst nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes wirksam werden. In diesen Fällen können selbstverständlich die Vorschriften des B.G.B. auch erst von dem Zeitpunkte an gelten, in welchem die Wirksamkeit der Vermögensabsonderung beginnt. Vorher gelten für den Güterstand vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes an die für denselben passenden gewöhnlichen Ueberleitungsbestimmungen. Der zwischen dem ersten und zweiten Absatz des Entwurfs einzuschaltende Absatz lautet:

Tritt in den Fällen des § 9 Absatz 2 und 3 die in § 10 bestimmte Wirkung erst in einem späteren Zeitpunkt ein, so gelten diese Vorschriften erst von diesem Zeitpunkt an.

Der Absatz 2 des Entwurfs wird dritter Absatz.

Zu § 15.

Die Vorschrift enthält die Ueberleitung für den Güterstand der bewidmeten Ehe und gibt keinen Anlaß zu Grörterungen.

Zu § 16.

In den vorausgehenden Paragraphen ist nur von dem geistlichen Güterstand des Landrechts und von den hauptsächlichsten Arten der vom Landrecht für die vertragsmäßige Festsetzung vorgesehenen Güterstände der Ertragschaftsgemeinschaft, der allgemeinen Gütergemeinschaft, des Ausschlusses der Gütergemeinschaft, der Vermögensabsonderung, der bewidmeten Ehe behandelt. Ein besonderer Fall der Verliegenhaftung ist durch den zu § 3 des Entwurfs von der Kommission beschlossenen vierten Absatz Gegenstand der geistgebetschen Behandlung geworden. Nicht besonders behandelt sind die übrigen Formen der in L.R.S. 1497 Absatz 2 unter Ziffer 2 erwähnten Verliegenhaftung, sowie die daselbst unter Ziffern 3, 4, 5, 6 und 7 bezeichneten Arten von Gemeinschaftsehen; es sind aber nach L.R.S. 1497 die Ehegatten befugt, durch jede Art von Verträgen, welche nur nicht den daselbst genannten verbietenden Vorschriften zuwider laufen, die Gütergemeinschaft anders zu vereinbaren, als vom Gesetz für die vertraglosen Ehen bestimmt oder als für die angegebenen Normen einer vertragsmäßigen Gemeinschaftsche vorgesehen ist; auch Abweichungen von den im Landrecht für die Nichtgemeinschaftsehen vorgesehenen Bestimmungen können vereinbart werden. In allen diesen Fällen eines vertragsmäßigen Güterstandes muß sich bestimmen lassen, welcher von den in den §§ 2, 13, 14 und 15 des Entwurfs behandelten Gruppen er angehört und in welcher Weise also seine Ueberleitung stattfindet. Nach § 16 des Entwurfs sollen aber eben die von der Norm abweichenden besonderen Vereinbarungen der Ehegatten vom Gesetze nicht berührt werden, d. h. sie sollen neben der Ueberleitung in das neue Recht aufrecht erhalten bleiben. Daselbe muß selbstverständlich auch von in Eheverträgen, lebenswilligen Verfligungen oder sonstwie zulässiger Weise getroffenen Anordnungen Dritter, welche auf den Güterstand von Einfluß sind, gelten.

Zu § 17.

Die Vorschrift ist namentlich bemerkenswerth durch ihre Negative, wonach die einen Güterstand des B.G.B. voraussetzenden Bestimmungen der neuen Fassungen der C.P.O. und C.O. nicht anwendbar sind in Fällen, wo noch altrechtliche Güterstände in Frage sind. Das haben die Gerichte schon bisher gehandhabt.

Zu § 18

wird lediglich auf die Begründung hingewiesen.

Zu § 19.

Die hier bestimmte Beseitigung der Beschränkung der Ehefrauen in der Geschäftsfähigkeit im Sinne des Landrechts erstreckt sich auf alle vor dem 1. Januar 1900 unter der Herrschaft des Landrechts geschlossenen Ehen. Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes an richtet sich die Geschäftsfähigkeit der Ehefrauen ausschließlich und ohne Rücksicht auf das größere oder geringere Maß von noch fortgeltenden altrechtlichen Wirkungen der Ehe in Bezug auf den Güterstand nach den Vorschriften des B.G.B. Soweit Thatbestände, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erfüllt waren, in Frage kommen, muß selbstverständlich auch unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes die dabei in Betracht kommende Geschäftsfähigkeit einer Ehefrau nach den landrechtlichen Vorschriften beurtheilt werden.

Zu § 20.

§ 1 bestimmt, daß diejenigen Güterstände, welche sich nach den in Baden geltenden Kollisionsnormen oder kraft Ehevertrags nach dem B.L.N. richten, mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in das Reichsrecht übergeleitet werden. Der dritte Absatz des § 20 gibt diese Ueberleitung für die Güterstände, welche sich nach den im ersten und zweiten Absatz des § 20 angegebenen Kollisionsnormen oder kraft Ehevertrags nach dem Rechte eines andern Bundesstaats richten. Während also § 1 Kollisionsnormen nicht enthält, sondern solche als gegeben voraussetzt, sind solche Kollisionsnormen in § 20 Absatz 1 und 2 enthalten. Diese Kollisionsnormen erstrecken sich nur auf ein durch die Zwecke des Entwurfs abgegrenztes Gebiet.

Nach welchem Rechte der Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehe von Ausländern zu beurtheilen ist, ist im Entwurf nicht geregelt. Der Entwurf gibt auch nicht die Kollisionsnorm für Ehen deutscher Staatsangehöriger, welche vor dem 1. Januar 1900 geschlossen wurden, aber beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr bestehen, und auch nicht für Ehen deutscher Staatsangehöriger, welche zwar vor dem 1. Januar 1900 geschlossen wurden und beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes noch bestehen, wenn die Ehegatten aber weder ihren ersten ehelichen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaate hatten, noch auch einen Wohnsitz in einem solchen nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes begründet haben.

Die Beantwortung der Kollisionsfrage in diesen Fällen hat nach den schon geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Sie ist eine verschiedene, je nachdem man jene andere schon zu § 1 berührte Frage beantwortet, ob für die vor dem 1. Januar 1900 begründeten Ehen noch die Grundsätze des alten badiischen Rechtes über Statutenkollision, oder aber gemäß Artikel 2 des bad. Ausf. G. z. B.G.B. die dort herangezogenen Artikel 15 und 27 des C.G. z. B.G.B. gelten. § 20 Absatz 1 und 2 des Entwurfs regeln die Kollision nur für die Ehen deutscher Staatsangehöriger, welche vor dem 1. Januar 1900 geschlossen wurden und beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes noch bestehen, falls die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaate hatten oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Wohnsitz in einem solchen begründen. Die Regelung beruht auf dem Domizilprinzip, verläuft also für das von ihr umfaßte begrenzte Gebiet das bisher in Baden allgemein anerkannte Nationalitätsprinzip. Dies trifft auch auf Ehen baderischer Staatsangehöriger zu. Die Folge ist, daß also der Güterstand einer Ehe, für welchen bisher nach dem Nationalitätsprinzip das B.L.N. maßgebend war, künftig auf Grund des Domizilprinzips dann nach dem Rechte eines andern Bundesstaates beurtheilt

wird, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz in einem andern deutschen Bundesstaate hatten oder zwar den ersten ehelichen Wohnsitz im Auslande hatten, aber nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes einen Wohnsitz in einem andern deutschen Bundesstaate begründen.

Dieser Wechsel in der Beurtheilung könnte Bedenken unterliegen von dem Gesichtspunkte aus, daß das einmal bei Beginn der Ehe für den Güterstand maßgebend gewordene Recht als ein wohlerworbenes anzusehen sei. Allein nach badischem Rechte war eben der Güterstand je nach dem Wechsel der Staatsangehörigkeit dem Wechsel unterworfen. Das mit der Anerkennung des Domizilprinzipes nach dem ersten ehelichen Wohnsitz gegebene Prinzip der Unwandelbarkeit des Güterstandes hat auch bisher in Baden nicht gegolten, so daß für Baden nicht gesagt werden kann, daß der einmal begründete Güterstand ein wohlerworbenes Recht der Ehegatten war. Indessen auch wenn man von einem Eingriff in wohlerworbenen Rechten reden könnte, wäre die Zahl der Fälle, in welchen ein solcher vorkäme, doch nur klein. Denn in der überwiegenden Zahl aller Fälle werden badische Staatsangehörige ihren ersten ehelichen Wohnsitz in Baden genommen haben. Nur wo das nicht der Fall ist, würde die badische Behörde den Güterstand nach dem Entwurf nunmehr anders beurtheilen müssen, als bisher, nämlich nach dem außerbadischen Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes. In den meisten andern deutschen Bundesstaaten wurde derselbe Güterstand schon bisher nach diesem Rechte beurtheilt. Die durch den Entwurf herbeizuführende Übereinstimmung in der Beurtheilung mit denjenigen in den meisten andern deutschen Bundesstaaten muß aber als ein für die Rechtsicherheit so schwerwiegender Vorzug angesehen werden, daß dagegen der für die betroffenen Ehen eintretende Wechsel in der Beurtheilung ihres Güterstandes als das kleinere Uebel erscheint, zumal, da mit diesem Wechsel zugleich die Unwandelbarkeit des Güterstandes für die Zukunft eintritt. Das Verlassen des Nationalitätsprinzips in Bezug auf Angehörige deutscher Bundesstaaten erscheint auch schon deshalb als besonders erstrebenswerth, weil beider nach bestehendem Reichsstaatsrechte statthaften und immer mehr vorkommenden Häufung der Staatsangehörigkeit zu mehreren deutschen Bundesstaaten die Festhaltung des Nationalitätsprinzips Schwierigkeiten bereite und den staatsrechtlichen Grundsätzen widersiebt.

Die Kommission ist aus diesen Gründen mit dem in Artikel 20 Absatz 1 und 2 ausgedrückten Grundgedanken einverstanden und lehnt es mit der Begründung des Entwurfs ab, nun auch für Ausländer zum Domizilprinzip überzugehen.

Der Entwurf unterschied zwischen Ehen deutscher Staatsangehöriger, welche den ersten ehelichen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaate und solchen, welche ihn im Auslande hatten. Diese Unterscheidung hat in der Literatur manchfache Anfechtung erfahren, in deren Folge die Großh. Regierung nach nochmaliger Prüfung der Frage der Kommission gegenüber vorschlug, die Unterscheidung fallen zu lassen und demgemäß unter Streichung des Absatz 2 im ersten Absatz für alle Ehen deutscher Staatsangehöriger, welche vor dem 1. Januar 1900 geschlossen wurden und beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes noch bestehen, das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes für maßgebend zu erklären.

Die Kommission ist hiermit einverstanden, weil dadurch für alle diejenigen Ehen deutscher Staatsangehöriger, welche den ersten ehelichen Wohnsitz im Auslande hatten, die Übereinstimmung in der Beurtheilung mit den meisten andern deutschen Bundesstaaten erreicht wird, und weil die erwähnte Unterscheidung in der That durch die in der Begründung unter Ziffer 2 enthaltene Erwagung nicht genügend gerechtfertigt erschien. Nicht um das Gebiet, auf welches sich die Überleitung in das Reichsrecht erstrecken soll, handelt es sich an dieser Stelle des Entwurfs, sondern um die Regelung der Frage, welches Recht überhaupt auf den Güterstand der daselbst genannten Ehen Anwendung finden soll. Diese Frage zu beantworten, ist der badische Gesetzgeber befugt ohne Rücksicht auf tatsächliche Beziehungen der Ehegatten zum Inlande. Die Beantwortung ist überall da von Wirkung, wo eine badische Behörde mit dem Güterstande der betreffenden Ehe besaßt wird.

Für alle Ehen, welche danach von der Vorschrift ergriffen werden, ist von den badischen Behörden das am ersten ehelichen Wohnsitz maßgebende Recht der Beurtheilung des Güterstandes zu Grund zu legen. Das gilt von dem Güterstand in allen seinen Rechtsbeziehungen ohne Rücksicht darauf, ob diese

leisten vor oder nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind. Um diese aus der Begründung sich ergebende Absicht des Entwurfs deutlicher zum Ausdruck zu bringen, hat die Kommission im Einverständnis mit Großh. Regierung beschlossen, die Worte: „von letzterem Zeitpunkt an“ zu streichen. Der Güterstand der betreffenden Ehen soll so beurtheilt werden, als ob er von Anbeginn an unter der Herrschaft des Rechts, des ersten ehelichen Wohnsitzes gestanden wäre. Selbstverständlich kann und soll sich diese Rückwirkung nicht auf diejenigen Thatbestände erstrecken, welche bereits wohlerworbenen Rechte, diese richtig verstanden erzeugt haben oder Gegenstand rechtskräftiger richterlicher Entscheidungen geworden sind. Die Zugehörigkeit eines Vermögensstückes zu der oder jener Vermögensmasse nach den Vorschriften eines andern, als des nach dem Entwurf für maßgebend erklärteten Rechtes bildet kein wohlerworbenes Recht der Ehegatten, vielmehr hat sich diese Zugehörigkeit vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes an allein nach dem darin für maßgebend erklärteten Rechte auch für die Vergangenheit zu entscheiden. Dagegen sollen Rechte, welche z. B. Dritte durch Rechtsgeschäfte oder sonstwie nach dem abweichenden, bisher für den Güterstand maßgebend gewesenen Rechte zulässiger Weise an solchen Vermögensstücken erworben haben, von der Änderung in der rechtlichen Beurtheilung des Güterstandes unberührt bleiben.

Die von der Kommission im Einverständnisse mit Großh. Regierung beschlossene Fassung lautet demgemäß:

Für den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ehe deutscher Staatsangehöriger ist, soweit nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt ist, das am Orte ihres ersten ehelichen Wohnsitzes geltende Recht maßgebend.

Der zweite Absatz hat fortzufallen.

Der dritte, fünftig zweite Absatz enthält sodann für die nach der in Absatz 1 gegebenen Kollisionsnorm dem Rechte eines andern Bundesstaates unterliegenden Güterstände die Ueberleitungsvorschrift. Er ist erforderlich, weil einige andere Bundesstaaten, namentlich Preußen, Bayern, Hessen und Elsaß-Lothringen, ihre Ueberleitungsbestimmungen nicht, wie in § 1 des Entwurfs geschehen, auf alle Güterstände erstreckt haben, die ihrem Rechte unterliegen, sondern nur für den Fall getroffen haben, daß die Ehegatten am 1. Januar 1900 den Wohnsitz in dem betreffenden Bundesstaat haben oder denselben nachträglich dort begründen. Die hierdurch entstandene Lücke in den Ueberleitungen soll ausgefüllt werden dadurch, daß nun für die badischen Behörden die gegenwärtigen oder künftigen fremden Ueberleitungsbestimmungen, auch dann, wenn sie nach dem Recht des andern Bundesstaates nicht anwendbar sind, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Eheleute auf alle Ehen für anwendbar erklärt werden, deren Güterstand sich nach der Vorschrift des Absatz 1 oder kraft Ehevertrags nach dem Recht des andern Bundesstaates richtet. Diese Ueberleitungsbestimmungen sollen selbstverständlich von dem Augenblick an maßgebend sein, von dem ab sie nach dem Rechte des betreffenden Bundesstaates für die in den Gesetzen dieses Bundesstaates genannten Güterstände gelten.

Zu § 21.

Grundbucheintragungen, welche in Folge der durch das gegenwärtige Gesetz herbeigeführten Änderungen des Güterstandes zur Verichtigung der bisherigen und unrichtig gewordenen Einträge nötig fallen, sollen abgesehen von den Schreibgebühren gebührenfrei geschehen.

Zu § 22.

In Artikel 41 des Bad. Ausf. G. z. B.G.B. ist bestimmt, daß die in § 1435 ausgesprochene Wirkung der Nichteintragung eines vom gesetzlichen Güterstand des B.G.B. abweichenden Güterstandes in das Güterrechtsregister auch in Bezug auf die am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen Badischer Staatsange-

höriger und solcher Deutcher, welche nicht Badener sind, aber in Baden ihren Wohnsitz haben, eintreten solle, jedoch erst vom 1. Januar 1905 an. Dieser Artikel soll, bevor er in Wirksamkeit getreten, nun nach § 23 Satz 2 des Entwurfs aufgehoben und durch die Vorschriften in § 22 des Entwurfs ersetzt werden. Schon im zweiten Satze des § 10 ist für die Fälle der Vermögensabsonderung durch Urtheil eine hier einschlägige Bestimmung getroffen. Der erste Absatz des § 22 will, von dieser Bestimmung abgesehen, daß alle nach Maßgabe der vorausgehenden Paragraphen übergeleiteten Güterstände, also die in § wie die in § 20 bezeichneten, der Wirkung des § 1435 B.G.B. auch über den 1. Januar 1905 hinaus entzogen bleiben, also der Eintragung in das Güterrechtsregister zu ihrer Wirksamkeit gegenüber Dritten nicht bedürfen sollen. Im zweiten Absatz dagegen ist bestimmt, daß die Vorschrift des § 1435 B.G.B., und zwar sofort mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes, auf alle nach dem 1. Januar 1900 vereinbarten Güterstände Anwendung finden soll. Dies trifft für diejenigen Eheleute zu, welche vor dem 1. Januar 1900 geheirathet und nach dieser Zeit, wie in Artikel 200 Abs. 2 E.G. z. B.G.B. für alle Fälle zugelassen ist, einen Ehevertrag geschlossen haben. Der dritte Absatz besagt, daß dasselbe auch zu gelten hat, wenn der Mann gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau Einspruch erhebt oder die bereits gegebene Einwilligung widerruft, wie solches für die erst nach dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen in § 1405 Abs. 3 B.G.B. vorgeschrieben ist. Der dritte Absatz des § 22 des Entwurfs soll nur auf die Fälle Anwendung finden, wo der Einspruch oder der Widerruf nach dem 1. Januar 1900 erfolgt ist. Dieses sollte noch ausdrücklich hervorgehoben werden, weshalb die Kommission im Einverständniß mit der Großh. Regierung beschloß, zwischen den Worten „einem“ und „Einspruch“ die Worte: „nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhobenen“ und zwischen den Worten „einem“ und „Widerruf“ die Worte: „nach dem bezeichneten Zeitpunkt erklärt“ einzuführen.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes wirken zurück auf den 1. Januar 1900. Da zu besorgen ist, daß die davon betroffenen Ehegatten versäumen werden, die danach in ihrem Interesse gebotene Eintragung in das Güterrechtsregister fertigen zu lassen, wäre erwünscht, wenn dieselben in geeigneter Weise auf die neue Vorschrift und auf die Folgen ihrer Nichtbeachtung hingewiesen werden würden.

Ferner hat die Kommission beschlossen, dem Paragraphen zwei weitere Absätze hinzuzufügen aus folgenden Erwägungen:

Nach Artikel 10 ff. des Bad. Einf. G. z. Allg. Deutsch. Handelsgesetzbuche waren die Eheverträge von Kaufleuten in das Handelsregister einzutragen. Dasselbe galt gemäß Artikel 2, 6 und 7 dafelbst von der einer Chefrau ertheilten Ermächtigung zum Betrieb eines Handelsgewerbes und von dem Widerruf dieser Ermächtigung. In den durch die Verordnung des Justizministeriums vom 2. Januar 1900 eingeführten neuen Handelsregistern ist für diese Eintragungen keine Stelle vorgesehen und nach § 155 der B.O. soll bei der Umschreibung von Firmen aus den alten in die neuen Register in den letzteren in Bezug auf jene Eintragungen nur angegeben werden, daß sie durch die Umschreibung nicht berührt werden. Die alten Handelsregister behalten also insoweit ihre Wirksamkeit bei, müssen also auch aufbewahrt und jährlich durchgegangen werden. Inhaltlich gehören solche Eintragungen nach den Vorschriften des B.G.B. in das Güterrechtsregister. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes sind die auf die Eheverträge bezüglichen Einträge auch nicht einmal mehr in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtszustande. Es erscheint daher zweckmäßig, diese altrechtlichen Eintragungen aus den Handelsregistern zu entfernen und dafür Sorge zu tragen, daß die entsprechenden, nach dem neuem Rechte erforderlichen Eintragungen in das Güterrechtsregister gemacht werden. Diesem Zwecke sollen die beiden von der Kommission beschlossenen Absätze 4 und 5 dienen, welche lauten:

Bis zum 1. Januar 1904 sind die in den alten Handelsregistern enthaltenen Eintragungen über die gerichtliche Ermächtigung einer Chefrau zum Handelsbetrieb und über den Widerruf der Ermächtigung oder über den Ehevertrag von

Kaufleuten unter entsprechender Anwendung des § 141 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen zu lösen.

Die Löschung, sowie eine aus Anlaß derselben beantragte Eintragung in das Güterrechtsregister erfolgt kostenlos.

Die Großh. Regierung ist mit diesen Zusätzen einverstanden.

Zu § 28.

Hier wird als Einführungstermin der 1. Januar 1903 bestimmt und die bereits zu § 22 erwähnte und dort begründete Aufhebung des Artikels 41 des Bad. Ausf.-G. §. B.-G.-B. ausgesprochen.

Die Kommission beantragt, die Kammer wolle

1. den Gesetzentwurf mit den oben angegebenen und aus der Anlage erfältlichen Änderungen annehmen und
2. die oben zu § 3 erwähnten beiden Petitionen für erledigt erklären.

Anlage.**Regierungsvorlage.****Entwurf eines Gesetzes,**

betreffend

die Überleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Für Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Badischen Landrecht richtet (Güterstand des älteren Rechts), gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

An Stelle der gesetzlichen Gütergemeinschaft des älteren Rechts tritt die Fahrnißgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

An Stelle der Errungenschaftsgemeinschaft des älteren Rechts tritt die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

An Stelle der allgemeinen Gütergemeinschaft des älteren Rechts tritt die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Kommissionsvorschlag.**Entwurf eines Gesetzes,**

betreffend

die Überleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Für Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Badischen Landrecht richtet, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in § 20 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

Unverändert.

Absatz 2 unverändert Absatz 3 der Regierungsvorlage.

Absatz 3 unverändert Absatz 2 der Regierungsvorlage.

Ist im Falle eines Gedings nach U.R.S. 1500 nur eine bestimmte Summe oder sind in diesem Falle nur bestimmte einzelne Fahrniße in die Gemeinschaft eingebracht, alle übrigen Fahrniße aber im Stück von ihr ausgeschlossen, so tritt, sofern der Werth des hierauf Eingebrachten nur ein verhältnismäßig geringer ist, an Stelle dieses Gedinges die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Ausschließung der nicht ausdrücklich eingebrachten Fahrniße im Stück ist im Zweifel anzunehmen.

§ 3.

Was nach älterem Recht zur Gütergemeinschaft gehört, wird Gesamtgut, was zum eigenen Vermögen eines Ehegatten gehört, wird eingebrachtes Gut. Zum eigenen Vermögen eines Ehegatten gehörende Gegenstände, deren Nutzungen ihm vorbehalten waren, werden Vorbehaltsgut.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft findet auf Vermögen, das nur der Nutzung nach gemeinschaftlich war, die Vorschrift des § 1439 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Tritt gemäß § 2 die Jahrniß- oder Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, so bleiben die bisherigen Rechte des Mannes an demjenigen Vermögen, dessen Nutzungen ihm vorbehalten waren, unberührt.

§ 4.

Die Schulden der Gütergemeinschaft des älteren Rechts werden Gesamtgutsverbindlichkeiten.

Schulden des Mannes, welche im Verhältniß der Ehegatten zu einander von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen sind, gelten nur während der Dauer der Gütergemeinschaft als Gesamtgutsverbindlichkeiten.

Hinsichtlich der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Schulden der Ehefrau haben die Gläubiger in Ansehung des eingebrachten Gutes dieselben Rechte, welche sie bisher in Ansehung des eigenen Vermögens der Ehefrau hatten.

§ 5.

Im Verhältniß der Ehegatten zu einander fallen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Schulden der Gemeinschaft demjenigen zur Last, der sie auch nach älterem Recht nach Auflösung der Gütergemeinschaft zu tragen hätte.

§ 6.

Die unter der Herrschaft des älteren Rechts entstandenen Ersatzansprüche der Ehegatten an die Gütergemeinschaft oder der letzteren an die Ehegatten oder der Ehegatten gegen einander bleiben unberührt. Jedoch erfolgt die Geltendmachung derselben nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 7.

Ein geistliches Unterpfandsrecht der Ehefrau, das nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. März 1890

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

Ein geistliches Unterpfandsrecht der Ehefrau, das nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. März 1890

eingetragen ist, bleibt hinsichtlich derjenigen Ansprüche bestehen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können geistliche Unterpfandsrechte der Ehefrau auf Grund des älteren Rechts nicht mehr eingetragen werden.

§ 8.

Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Ehefrau eine Erbschaft oder ein Vermächtnis angefallen, so ist für die Annahme oder Ausschlagung durch die Ehefrau die Einwilligung des Ehemannes nach Maßgabe des älteren Rechts erforderlich.

§ 9.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängigen Klagen auf Vermögensabsonderung werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Konkursverfahren gegen den Mann anhängig, so kann die nach älterem Recht lebende Ehefrau nach Maßgabe des bisherigen Rechts den Ausspruch der Vermögensabsonderung herbeiführen.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann eine nach älterem Recht lebende Ehefrau die Vermögensabsonderung nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften beantragen, wenn die Thatzahlen, auf welche die Klage sich stützt, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 10.

Das auf Vermögensabsonderung lautende Urtheil hat die ihm nach dem älteren Recht zukommende Wirkung, wenn es nach Maßgabe desselben veröffentlicht und vollzogen ist. Eine auf Vermögensabsonderung lautende Entscheidung, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtskraft beschritten hat, ist gegenüber Dritten nur nach Maßgabe des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam.

§ 11.

Dortgeesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 2 Abi. 3) nur dann ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

§ 12.

Ist die Beendigung einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

eingetragen ist, bleibt hinsichtlich derjenigen Ansprüche bestehen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind.

Unverändert.

§ 8.

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ehefrau eine Erbschaft oder ein Vermächtnis angefallen, so ist für die Annahme oder Ausschlagung durch die Ehefrau die Einwilligung des Ehemannes nach Maßgabe des älteren Rechts erforderlich.

§ 9.

Unverändert.

Unverändert.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann eine Ehefrau die Vermögensabsonderung nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften beantragen, wenn die Thatsachen, auf welche die Klage sich stützt, auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden waren.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

Unverändert.

§ 12.

Unverändert.

eingetreten, so sind für die Rechte und Pflichten der Ehegatten in Ansehung der Gemeinschaft die Vorschriften des älteren Rechts maßgebend.

Werden Ehegatten, welche in einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Klage geschieden, so finden die Vorschriften des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung; vielmehr ist für die Auseinandersetzung in diesem Falle das ältere Recht maßgebend.

§ 13.

An Stelle eines Ausschlusses der Gütergemeinschaft gemäß Landrechtsfällen 1530 bis 1535 treten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Die Vorschriften der §§ 6 bis 10 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 14.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten Gütertrennung oder Vermögensabsonderung im Sinne des älteren Rechts, so sind von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung maßgebend.

Die Vorschrift des § 7 findet Anwendung.

§ 15.

Leben die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in bewidmeter Ehe im Sinne des älteren Rechts, so bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19.

Betreibt die Ehefrau selbstständig ein Erwerbsgeschäft, so finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Für die Verbindlichkeiten der Frau haftet in diesem Falle die Ehesteter ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutzung des Mannes.

Werden Ehegatten, welche in einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Klage geschieden, so finden die Vorschriften des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung; vielmehr bleibt für die Ansprüche der Ehegatten gegen die Gemeinschaft oder gegen einander das ältere Recht maßgebend.

§ 13.

Unverändert.

Die Vorschriften der §§ 3 Absatz 1, 6 bis 10 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 14.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten zu folge Ehevertrags oder Urtheils völlige Vermögensabsonderung im Sinne des älteren Rechts, so sind von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung maßgebend.

Tritt in den Fällen des § 9 Absatz 2 und 3 die in § 10 bestimmte Wirkung erst in einem späteren Zeitpunkt ein, so gelten diese Vorschriften erst von diesem Zeitpunkt an.

Unverändert als Absatz 3.

§ 15.

Unverändert.

Eine Veräußerung oder Belastung ehesteuerlicher Grundstücke kann in allen Fällen nur nach Maßgabe des älteren Rechts erfolgen.

§ 16.

Besondere Vereinbarungen der Ehegatten, welche die vorstehend bezeichneten Güterstände in einzelnen Richtungen näher regeln, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Das Gleiche gilt von Anordnungen Dritter.

§ 17.

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Gesetze, betr. Änderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 410) und betreffend Änderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 612), Anwendung.

§ 18.

Auf einen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die durch dieses Gesetz eingetretende Änderung des Güterstandes ohne Einfluß.

§ 19.

Die nach dem älteren Recht als Folge der Ehe eingetretene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau kommt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wegfall.

§ 20.

Für den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ehe deutscher Staatsangehöriger ist, soweit nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt ist, von letzterem Zeitpunkt an das Recht des Bundesstaates maßgebend, in welchem die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz genommen haben.

Für den Güterstand deutscher Staatsangehöriger, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Wohnsitz im deutschen Reich begründen, ist, soweit nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt ist, von letzterem Zeitpunkt an das Recht des Bundesstaates maßgebend, in welchem die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz im Inland genommen haben.

§ 16.

Unverändert.

§ 17.

Unverändert.

§ 18.

Unverändert.

§ 19.

Unverändert.

§ 20.

Für den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ehe deutscher Staatsangehöriger ist, soweit nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt ist, das am Orte des ersten ehelichen Wohnsitzes geltende Recht maßgebend.

Kommt in Wegfall.

Bei Ehen, deren Güterstand sich hiernach Kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Recht eines anderen Bundesstaates richtet, gelten diejenigen Vorschriften, welche in diesem Bundesstaate für die Ueberleitung der Güterstände in das Reichsrecht erlassen sind oder künftig erlassen werden.

§ 21.

Wird in Folge der Änderung des Güterstandes durch dieses Gesetz das Grundbuch unrichtig, so werden für die Berichtigung desselben außer den Schreibgebühren keine weiteren Gebühren erhoben.

§ 22.

Ein nach Maßgabe dieses Gesetzes übergeleiteter Güterstand bedarf, vorbehaltlich der Bestimmung des § 10, zur Wirksamkeit gegenüber Dritten nicht der Eintragung in das Güterrechtsregister.

Auf die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbarten Güterstände findet § 1435 desselben sofortige Anwendung.

Das Gleiche gilt von einem Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem Widerruf seiner Einwilligung zu demselben.

§ 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird Artikel 41 des Badischen Ausführungsgeiges zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juni 1899 aufgehoben.

Gegeben etc.

Unverändert als Absatz 2.

§ 21.

Unverändert.

§ 22.

Unverändert.

Unverändert.

Das Gleiche gilt von einem nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhobenen Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem nach dem bezeichneten Zeitpunkte erklärten Widerruf seiner Einwilligung zu demselben.

Bis zum 1. Januar 1904 sind die in den alten Handelsregistern enthaltenen Eintragungen über die gerichtliche Ermächtigung einer Ehefrau zum Handelsbetrieb und über den Widerruf der Ermächtigung oder über den Ehevertrag von Kaufleuten unter entsprechender Anwendung des § 141 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von amts wegen zu lösen.

Die Löschung, sowie eine aus Anlaß derselben beantragte Eintragung in das Güterrechtsregister erfolgt kostenlos.

§ 23.

Unverändert.

